

Satzung des Bob-Club Fürth e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bob-Club Fürth/Odw e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Fürth/Odw.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und tritt den Landesfachverbänden aller Sportarten, die im Verein durch Beschluss offiziell betrieben werden, bei.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportarten, die im Verein mit eigenen Abteilungen oder aufgrund Beschlusses des Vorstands oder der Mitgliederversammlung betrieben werden, vordringlich auch durch die Erfassung, Förderung und sportliche Erziehung der Jugend.

Damit soll auch das kulturelle Angebot der Gemeinde Fürth gefördert werden.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Betätigungen, Leistungen und Wettbewerbe.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden sowie Personenvereinigungen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Art.

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personenvereinigungen können nur als passives Mitglied aufgenommen werden.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1) wegen Nichterfüllung der dem Verein gegenüber aus der Satzung, Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Verträge oder in sonstiger Form bestehenden Verpflichtungen, sofern der Verein das Mitglied vergeblich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgefordert hat
- 2) wegen Zahlungsrückständen mit Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag oder Umlagen trotz Mahnung
- 3) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- 4) wegen grob unsportlichen Verhaltens
- 5) wegen unehrenhaften, insbesondere strafbarer, Handlungen, soweit diese mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang stehen

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit dem Ende des Geschäftsjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes ruhen die Mitgliedschaftsrechte ab der Beschlussfassung des Vorstands.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins, der Verbände, denen der Club angeschlossen ist, teilzunehmen und zwar nach Maßgabe eventueller Einzelvorschriften, wie Geschäftsordnung, Sport-, Spiel- und Hausordnungen.

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und der Verbände zu benutzen. Diese Rechte sind nicht übertragbar.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Unter Anrechnung auf die Jahresbeiträge oder zusätzlich hierzu können Arbeitsleistungen sowie ein weiterer Beitrag für den Fall, dass diese nicht erbracht werden, vorgesehen werden.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen und Umfang und Abgeltungsbetrag der Arbeitsleistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Arbeitsleistungen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Unterschiedliche Beiträge für verschiedene Sportarten sowie verschiedene Mitgliedergruppen (z.B. weitere Familienangehörige eines Vereinsmitglieds, Rentner, Schüler und Studenten oder aus sozialen Gründen) sind zulässig.

§ 8

Organe und Abteilungen des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, derzeit für Bob, Gymnastik und Tennis.

Im Bedarfsfalle können für weitere im Verein betriebene Sportarten durch Beschluss des Vorstandes weitere Abteilungen gebildet werden.

Für jede Abteilung wird ein Sportwart gewählt.

Der Vorstand kann, wenn eine Abteilung bedeutungslos geworden ist und die Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Abteilung in einer außerordentlichen Abteilungsversammlung nicht mit Mehrheit widerspricht, die Abteilung auflösen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) Schatzmeister
- 4) Verwaltungsbeauftragter
- 5) den Sportwarten der Abteilungen
- 6) Jugendwart
- 7) 1. Beisitzer
- 8) 2. Beisitzer

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB).

Ohne Einschränkung dieser Vertretungsbefugnis nach außen sind die weiteren Mitglieder des Vorstands untereinander verpflichtet, von dieser Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende an der Mitwirkung gehindert sind und nicht abgewartet werden kann, bis der Grund der Verhinderung entfallen ist.

Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand, der aus folgenden Mitgliedern des Vorstandes besteht:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) Schatzmeister
- 4) Verwaltungsbeauftragter
- 5) 1. Beisitzer

§ 10

Zuständigkeit des Vorstands/geschäftsführenden Vorstands

1) geschäftsführender Vorstand

Die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands wird wie folgt geregelt:
dieser ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anders zugeteilt sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er nur über Rechtsgeschäfte

- über wiederkehrende Leistungen (Miet-, Dienst-, Arbeitsverträge und Ähnliches) bezüglich Verpflichtungen, die den Betrag von 500 € monatlich nicht überschreiten sowie
- über einmalige Verpflichtungen, die den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen beschließen darf.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeiführen.

2) Vorstand

Die Zuständigkeit des Vorstandes wird wie folgt geregelt:

der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- b) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteile der Satzung sind;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er nur über Rechtsgeschäfte

- über wiederkehrende Leistungen (Miet-, Dienst-, Arbeitsverträge und Ähnliches) bezüglich Verpflichtungen, die den Betrag von 1000 € monatlich nicht überschreiten sowie
 - über einmalige Verpflichtungen, die den Betrag von 7.500 € nicht übersteigen
- beschließen darf.

3) Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und geschäftsführenden Vorstand

Weder der Vorstand noch der geschäftsführende Vorstand sind (auch unter Einhaltung der nach den vorstehenden Ziffern 2) und 3) gegebenen Beschränkungen) zum Abschluss von Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr befugt; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die monatlichen oder einmaligen Beträge zur Begrenzung der Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands und des Vorstands gelten nicht für die Entscheidung über Mittel, die Dritte zweckgebunden für bestimmte Zwecke dem Verein zukommen lassen; im Rahmen des von dem Dritten vorgegebenen Verwendungszwecks entscheidet alleine der geschäftsführende Vorstand, soweit er nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung dem Vorstand die Angelegenheit zur Entscheidung vorlegt.

In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sollen der geschäftsführende Vorstand bzw. der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Sportwarte werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschlagsberechtigt sind nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilung.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Die Mitgliederversammlung wählt dann für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von 2. Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Sofern der Club einen Ehrenvorsitzenden hat, so ist dieser ebenfalls bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Über die Sitzungen des Vorstands bzw. die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter bzw. beim schriftlichen Verfahren vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden) zu unterschreiben. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. den zeitlichen Ablauf der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters und die gefassten Beschlüsse sowie die Zahl der Stimmen, mit denen sie gefasst wurden, wiedergeben. Das Protokoll ist unverzüglich den Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den geschäftsführenden Vorstand.

§ 13

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse, SMS) gerichtet ist.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform (Post, Fax oder E-Mail) einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- das Interesse des Vereins dies erfordert und der geschäftsführende Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat;
- wenn 10% der Mitglieder dies in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichts des ersten Vorsitzenden über das angelaufene Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters mit Rechnungslegung
- c) Entgegennahme der Berichte der Sportwarte und des Jugendwarts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Neuwahl von zwei Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr
- j) Entscheidungen über Fragen, die der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung zugewiesen sind oder die ihr vom geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung offen.

Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von 10% der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für einen Beschluss über die Änderung des Zwecks des Vereins.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Versammlungsleiters sowie die gefassten Beschlüsse, die Art und Weise der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse enthält und von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an die Gemeinde Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung wählt die für die Durchführung des Auflösungsbeschlusses verantwortlichen Liquidatoren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert